
Gebührentarif für das Erbschafts- und Vormundschaftswesen

vom 5. Oktober 2004¹

1. Die Verordnung des Kantons über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen vom 13. April 2004² kommt auch für die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zur Anwendung und wird rückwirkend per 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt.
2. Für die in die Regelungskompetenz der Gemeinde fallenden Gebühren und Erstattung von Barauslagen für das Erbschafts- und Vormundschaftswesen wird folgender Tarif erlassen:
 - 2.1 Für den Zeitaufwand wird vom 1. Juni 2004 bis 31. Dezember 2004 ein Stundensatz von Fr. 100.-- und ab 1. Januar 2005 ein solcher von Fr. 120.-- festgesetzt.
 - 2.2 Für ein Mandat als Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker werden minimal 3 % des Nachlassvermögens in Rechnung gestellt.
 - 2.3 Eine allfällige Mehrwertsteuer wird separat in Rechnung gestellt.
 - 2.4 Für die Testamentseröffnung werden Fr. 150.-- in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet die Eröffnung und Zustellung von Ehe- und Erbverträgen sowie Testamenten an Erben und Vermächtnisnehmer. Der Zuschlag wird auch berechnet, wenn die Eröffnung anlässlich der Inventaraufnahme stattfindet.
 - 2.5 Für die Beschlüsse der Erbschaftsbehörde werden je Beschluss Fr. 120.-- in Rechnung gestellt. Die Barauslagen werden nach den effektiven Kosten verrechnet.

211.232 Gebührentarif für das Erbschafts- und
Vormundschaftswesen

- 2.6 Für die Anmeldung an das Kantonale Grundbuchamt werden pro Seite Fr. 75.-- in Rechnung gestellt.
3. Der neue Gebührentarif für das Erbschafts- und Vormundschaftswesen tritt rückwirkend per 1. Juni 2004 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall aufgenommen.
4. Der bisherige Gebührentarif vom 1. Juli 1997 wird durch diesen neuen Tarif ersetzt.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 5. Oktober 2004

²Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen vom 7. Juni 1983 (SHR 211.232)